

COMMISSARIScher Anschlag

über das

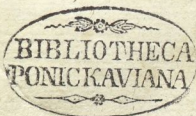
Ritter = Gut

Wartenburg

Unter dem Wittenbergischen Crenß-Amts,
Bezirk in der so genamndten Wittenber-
gischen Neue gelegen;

Nebst dem anizo darbey befindlichen

INVENTARIO.



COMMISSARIAT

1813

INVENTARIO



INVENTARIO





CAP. I.

Herrlichkeiten.

a) JVS PATRONATVS.



Es ist zwar in Lehn-Brieffen des Juris Patronatus über Wartenburg mit gedacht, es hat aber solches die Universität zu Wittenberg bis anhero exerciret, dahero solches nicht mit in Anschlag gebracht werden können, weilen jedoch die Kirche gleich an dem Adelicthen Hof gelegen, der Pastor in Wartenburg wohnt, die Herrschaft auch in der Kirche ein commodos vor eine starke Familie hinlängliches Kirch-Stübgen, vor die Domestiquen und Wirthschafts-Bediente eine Empor-Kirche, per terre einen Gitter-Stuhl, wo die Herrschaft bey Communionen zu sehen pfleget, und drey Reihen Stühle, jede zu 6. Personen, vor die Mägde, besitzt, so werden diese Commoditäten insgesamt auf 50. Rthlr. angeschlagen.

b) **Schriftsäßigkeit:** Dieses Gut ist alt Schriftsäßig, und bekommet der Besizer sowohl auf denen Land-Lagen, als sonsten Auslösung 500. Rthlr.

c) **Gerichts-Nutzung:** Dieses Guth hat vermöge Lehn-Brieffs die Ober- und Unter-Gerichte zu Wartenburg, worinnen 12. Hüffner, 26. Cossäthen und 20. Häußler, ohne die Haus-Genossen, zu Lusterfehda, allwo 17. Hüffner, 4. Cossäthen und 3. Häußler, ohne die Haus-Genossen. Ingleichen Die Ober- und Erb-Gerichte über den Iserbeggischen Heeger. Dann Über die hinter Clöden gelegenen so genandten Pöniz-Wiesen, worüber diesem Guth auch die Lehn zustehet. Es müssen ferner Die Unterthanen zu Wartenburg und Lusterfehda die Inquisten bewachen, die Inquisitions- und Executions-Kosten tragen, und wenn sie in andere Gerichte ziehen, den Vierdten Pfennig Abzug der Herrschaft entrichten, 600. Rthlr.

d) **Lehn-Waare:** Das Richter-Guth zu Wartenburg und Lusterfehda, ingleichen Hans Bröfens Guth zu Lusterfehda, ferner die Pöniz-Wiesen, gehen vom Hause Wartenburg zu Lehn, geben

geben aufm Fall, es mag solcher an Seiten des Lehn-Herrn, oder Lehn-Manns geschehen, und zwar der Richter zu

Wartenburg	20. Fl.	=	=
Lüsterfehrda	15.	?	?
Das Brönsche Guth allda,	15.	=	=
Und die Besizere derer Poniz-Wiesen,			
so in 9 Antheilen bestehen, jeder	2.	=	18. Gr.

wenn auch der Richter zu Wartenburg abgethet, muß der Successor noch über obige 20. Fl. der Herrschaft das beste Pferd abfolgen lassen. Weilt nun die Fälle alle Jahre nicht existiren, so wird die gesamte Lehn-Waare nur zu 2. pro Cento gerechnet, Facit

500. Rthlr.

e) **Brau-Gerechtigkeit:** Es hat die Herrschaft im Dorffe Wartenburg 2. Schencken zu verlegen, es müssen auch die dasigen Unterthanen bey allen Ausrichtungen Zwang-weise sich beyrn Gute, ihres Bieres er-hohlen, wiewohl denen Unterthanen jedes Maß vor 12. Gr. wohlfeiler als denen Schencken gelassen wird, und weilt nach den producirten Eranc-Steuer-Quitungs-Büchlein erhellet, daß von Lucie 1730. incl. bis Cru-cis 1733. incl. 241. Maß versteuere worden, diese aber nach einem gemei-nen Jahre 80 $\frac{1}{2}$. Maß betragen, so wird von jeden Maß 2. Rthlr. Nutzen gerechnet, und beträgt am Capital

3214. Rthlr.

f) **Der freye Tisch-Trunc:** Nach denen producirten Wochen-Rechnungen werden jährlich anjeto 40. Maß consumiret, jedes zu 2. Rthlr. gerechnet

1600. Rthlr.

g) **Brandtwein-Nutzung:** die beyden Schencken so wohl, als die Ge-meinde zu Wartenburg, müssen, wie beyrn Bier bereits erwöhnet, allen Brandtwein aufm Herrn-Hoff nehmen, es beträgt der Nutzen davon jux-ta fol. 2. b) Act. 52. Ehl. und an Capital

1040. Rthlr.

h) **Jagd-Nutzung:** das Hauß Wartenburg hat vermöge der Lehn-Brief-se die Hohe-Mittel- und Nieder-Jagd auf denen sämtlichen Wartenbur-gischen Fluren, und den Iserbegtsichen Heeger, ingleichen die Koppel-Jagd in Nieder-Beyde-Werck auf dreyzehn Wittenbl. Amts-Dörffern jenseits der Elbe, nebst andern da herum wohnenden von Adel. Es könn-jen juxta fol. 3. jährlich

400. Haafen	a	4. Gr.	} excl. des Schieß- und Fange-Geldes a	2. Gr.
300. Rebhüner	a	2. Gr.		1. Gr.
100. Endten	a	3. Gr.		1. Gr.
6. Rehe	a	1 Rthl. 12. Gr.		6. Gr.
1. Schwein	a	2 Rthl. 12. Gr.		12. Gr.
1. Hirsch	a	4 Rthl.		1. Rthl.
6. Füchße	a	16. Gr.	6. Gr.	

aufs wenigste geschossen und gefangen werden, beträgt an Capital

2514. Rthlr.

Summa Summarum des Betrags aller Herrlichkeiten

10018. Rthlr.	als				
50. Ehl.	=	=	=	sub	a)
500. Ehl.	=	=	=		b)
600. Ehl.	=	=	=		c)
50. Ehl.	=	=	=		d)
3214. Ehl.	=	=	=		e)
1600. Ehl.	=	=	=		f)
1040. Ehl.	=	=	=		g)
2514. Ehl.	=	=	=		h)

ut supra

CAP.

CAP. II.

An

Gebäuden, Grund-Stücken, und deren Nutzung.

3000. Thl. an Gebäuden als

- 1) Das Herrn-Haus, so 2. Etagen hoch, und von Steinen aufgebauet, hat 11. Stuben, 6. Cammern, 1. großen Saal, 1. große Küche, etliche Gewölbe, 1. großen Keller, mit etlichen Abtheilungen und steinern Lagern, etlichen Vorraths-Cammern, 1. Rauch-Cammer, 1. Wasch-Bach und Brandwein-Haus, das Haus ist wohl ausgebauet, hat rings herum einen Wall von Erde und außer demselben einen Wasser-Graben, darüber eine tüchtige hölzerne Brücke, durch den Wall einen von Steinen gewölbten festen Thorweg, und unter den Wall einen Keller von 3. Abtheilungen, worzu die Thüre im Thorweg ist.
- 2) Der Küche-Stall, auf 60. Stück Küche, worüber 1. Schütt-Boden, der Stall ist wohl angeleget, und die Krippen steinern.
- 3) 5. Scheunen, alle gut conditioniret.
- 4) 1. Wagen-Schuppen.
- 5) 1. Brau- und Malz-Haus, daran ein Pferde-Stall.
- 6) Außerhalb des Thorwegs 1. frischer großer Keller, zum Lager-Bieren.
- 7) 1. Winger- und Press-Haus.
- 8) 1. Schützen
- 9) 1. Kenler-Haus.
- 10) 1. Schäferen, mit der Schäfer-Wohnung, und sind die Gebäude, außer dem Pferde-Stall und Press-Hause, so beyde einer Reparatur von nöthen, in guten Stande, es sind auch die Hoff-Gebäude, alle mit Ziegeln gedeckert.

2000. Thl. an Gärten, diese bestehen

- a) In einen kleinen Lust-Gärten, innerhalb des Walles, gleich vor der Taffel-Stube.
- b) In einen wohlangelegten Lust-Garten / dem Herrn-Hause gegen Abend gelegen, ist mit hohen und schönen Hecken und Gängen umgeben.
- c) In einen darneben gelegenen großen Küchen-Garten, mit sehr vielen tragbaren Obst- und Franz-Bäumen besetzt.
- d) In einem grossen Obst- und Gras-Garten, dem Herrn-Hause gegen Morgen gelegen, und
- e) In einen Obst-Garten bey der Schäferen, und liegen die sämtlichen Gärten in besten Boden, sind auch in guten Stande.

20900. Thl. an Aekern.

Nach der producirten Ausmessung bestehen solche in 202 $\frac{1}{2}$ Aekern guten Auffeld und 6 $\frac{1}{2}$ Acker etwas geringern. Weilen nun nach dem Ertrag der Acker ex fol. 4. b) der Anschlag gemacht worden / so wird jeder Acker durch die Banck auf 5. Thl. jährlichen Nutzen actimiret.

Und wird die Wiesen-Nutzung, ob solche gleich sehr considerable, um deswillen nicht in Anschlag gebracht, weilen der Nutzen des Viehes taxiret, und unten mit angeisset worden.

1469. Thl. an Mühlen-Nutzung: die Herrschafft hat eine vorm Dorff gelegene eigenthümliche Wind-Mühle, so vor 20. Jahren erst neu gebauet

gebaut worden, Der Pacht-Müller giebet jährlich 40. Scheffel Korn Wittenbergisch Maaß. 5. Hühner, und 45. Eyer Martini, thut 24. Hoffe-Tage in der Heu- und Getreide-Ernde ohne Kost, muß auch vor die Herrschaft alles Malz und Getreide frey mahlen und schroten; Von der andern Wind-Mühle, die den Wind-Müller eigenthümlich zuschreibet, werden jährlich 12. Scheffel Korn Wittenbergisch Maaß erschnittet.

3600. Thl. vor den Weinberg, und dessen Nutzung. Der unweit der Elbe auf einen Berg liegende Weinberg bestehet vorjeto aus 100. Pfahl-Hauffen, und wird außer dem Obste, des Winzers Relation nach, in einen gemeinen Jahre 16. bis 20. Waß Wein erbauet, das Waß wenigstens 12. Thl. gerechnet.

6830. Thl. vor die Forst- und Holz-Nutzung: als

a) 6570. Thl. vor 145. Aker 286. Quadrat-Ruthen Holz.

Es sind nach einer bey der Brüdertlichen Theilung Anno 1607. den 20. Febr. gefertigten in Originali producirten Ausmessung derer beyden Ritter-Güthere, Wartenburg und Rackith, *juxta fol. 5. A.F.*

145. Aker 286. Quadrat-Ruthen Holzung vorhanden, mit Eichen, Rüstern, Weißbäumen und vielen wilden Obst-Bäumen wohl bestanden, es ist alles, nach beschener Besichtigung, zur Gräserey und Hutung sehr bequem, in den wüchsigsten Boden gelegen, wahr zunehmen gewesen, weß wegen der Aker auf 45. Rthl. angeschlagen worden.

b) 200. Thl. vor die gemeine Holzung, und an der Elbe gelegenen Heegern, denn darinnen hat die Herrschaft, wenn Holz gehauen oder verkauffet wird, jedes mahl 2. Theile, wenn ein Hüffner einen bekommt, es kan auch die Herrschaft, wenn gebauet wird, nach Proportion der Heegbände, etliche Eichen darzu aus der Gemeinde, und von denen Heegern die benöthigten Weiden und Bunde zum Gehreegen und Zäumen nehmen, zu 10. Rthl. gerechnet.

c) 60. Thl. wenn Eckern-Mast ist, muß ein Hüffner zu Wartenburg 1. Scheffel, ein Cobärthe 8. Mezen und ein Häußler 4. Mezen Eckern an die Herrschaft geben, beträgt zusammen 31. Scheffel, weßn aber die Mast nicht alle Jahre geräth, sind statt der 31. Scheffel, 12. Scheffel gerechnet, und jeder auf 6. gr. taxiret worden.

9951. Rthlr. Schäfferey-Nutzung: Indem, nach der ad Acta gegebenen Schaaf-Rechnung, und zwar nach Abzug des Schäffers 8ten Theils, die Herrschaftliche Schäfferey in 100. Stücken bestehet, davon jedes, hiesiger Landes-Art nach jährlich, incl. des Zuwachses 10. Gr. 6. Pf. Nutzen giebet. Es muß auch der Schäffer vor jedes seiner und der Knechte Schaaf, die Melcke sind, und pro nunc in 68. Stücken bestehen, jährlich 4. Gr. Milch-Geld, ingleichen überhaupt 3. Hofen Schaaf-Butter, und 1. Schock Schaaf-Käse geben, wovon 1. Hofe Butter vor 1. Rthlr. 6. Gr. und das Schock Käse vor 1. Rthlr. 6. Gr. gerechnet worden.

800. Rthlr. an Fischereyen: Es bestehet solche aus lauter wilden Waß fern, die sich meistentheils selbst besetzen, und sind:

Der Graben ums Herrn-Haus.

Der See am Garten.

Der Enß-Kolk.

Der Marsch-Kolk, und

Die Pfähle.

Es fischet auch die Herrschaft mit denen Unterthanen zugleich im Streng, in der alten Elbe, und andern Gemeinde-Wässern.

Sum-

Summa des Betrags an Gebäuden und Grund-
Stücken.

48550. Rthlr.	als		
3000. Rthlr.		an Gebäuden.	
2000. Rthlr.		an Gärten.	
20900. Rthlr.		an Aeckern.	
1469. Rthlr.		an Mühlen.	
3600. Rthlr.		an Wein-Gebürgen.	
6830. Rthlr.		an Forst- und Holz-Nutzung.	
9951. Rthlr.		an Schäferey-Nutzung.	
800. Rthlr.		an Fischereyen.	

ut supra

CAP. III.

An gemeinen Einkünften.

19330. Rthlr. 4. Gr. an verschiedenen Spann- und Hand-Diensten, nach der diesewegen angestellten Untersuchung fol. 6. b) seqq. und bestehen solche in folgenden Sorten:

a) 6600. Rthlr. vor 660. Tage Spann-Dienste, welche die 11. Hüffner zu Wartenburg jeder 60. Tage, mit 4. Pferden und 2. Knechten, ohne Kost und Lohn thun muß, sie werden zum pflügen, Getrayde-Heu-Grummet und Mist-Führen, oder worzu sie sonst verlangen werden, von der Herrschafft employiret, beym Getrayde-Einführen muß jeder auf einmahl 12. Schock laden, und wird die Anzahl der täglichen Getrayde-Führen nach der Nähe und Weite der Felder eingerichtet. Zur Heu- und Grummet-Zeit ist jeder schuldig in 1. Tag 3. Fuder Heu und 2. Fuder Grummet einzubringen. Ferner müssen die Wartenburgischen Hüffnere das Herrschaffliche reingemachte Getrayde in die nächsten Städte nach Preysch, Schmiedeberg, Remberg und Wittenberg, auf Abschlag vor erwehnter Hoffe-Zage führen, jeder 1. Wispel Wittenbergisches Maas laden, und wird jeden doch nur 1. Tag angeschritten. Eben dergleichen geschieht auch bey andern Führen, welche sie in die nächsten Städte verrichten müssen, da ihnen ebenfalls 1. Tag abgeschrieben wird, sie bekommen darbey weder Kost noch Lohn, und wenn beym Einführen das gesetzte in einem Tag nicht eingeführet werden kan, hat solches der Anspanner den andern Tag nachzuholen, ohne daß ihm an seinen ordentlichen Hoffe-Dienst etwas zu gute gehet; Weils man nun in hiesiger Aue zur Erndte-Zeit eine Führe den Tag über, kaum vor 16. Gr. erhalten kan, so ist jeder ganzer Spann-Tag auf 12. Gr. æstimiret worden.

b) 600. Rthlr. vors reifige Pferd: Das Richter-Guth zu Wartenburg muß vor die Herrschafft Jahr aus, Jahr ein, außser der Saat- und Erndte-Zeit, ein tüchtiges Pferd halten, und kan sich dessen die Herrschafft vor sich oder das Gesinde, zu nahen und weiten Reisen, zum Jaggen, oder zum Verschieken, ingleichen, wenn die Ritter-Pferde aufgegeben und würdlich gestellet werden müssen, ohne Ausnahme gebrauchen. Es ist solches Pferdes Nutzung nach Abzug der Erndte und Saat-Zeit, täglich nur auf 3. Gr. gerechnet worden, ob solches gleich noch 2. mahl hoher angeschlagen werden können; und die Herrschafft hat dieses Recht, vermittelst eines Processus, maintainiret.

- c) 340. Rthlr. = vors Unteregden, und die Saat aufs Feld zu führen: Das Richter- und Fischerische Guth zu Wartenburg muß vom Herrn-Hoffe alle Winter- und Sommer-Saat aufs Feld führen und unteregden, und darzu jedes Guth 2. Pferde und 1. Knecht geben. Es wird darzu nach des Wartenburgischen Richters eigenen Geständnis eine Zeit von 9. 10. bis 11. Wochen erfordert, immassen zu der Winter-Saat 5. bis 6. Wochen, zu der Sommer-Saat aber wenigstens 4. bis 5. Wochen erfordert wird, jeden Tag zu 12. Gr. gerechnet, weilm alles ohne Kost und Lohn geschehen muß.
- d) 400. Rthlr. = nur besagtes Richter und Fischerische Guth zu Wartenburg, müssen alle aufm Herrn-Hof gewonnene Wolle, Butter und Käse zum Verkauf, wohin es nur verlangt wird, führen. Nicht minder das vor die Herrschaft benötigte Saltz, woher es die Herrschaft haben will, holen, und bekommen ein mehreres nicht, als das benötigte Pferde-Futter, ist jährlich zu 20. Rthlr. gerechnet.
- e) 300. Rthlr. = Das Richter- und jezto Hans Bröfens Guth zu Lusterfehrda müssen alle Fuhren, wenn die Herrschaft diesseits der Elbe wohin reisen, oder andere wegbringen lassen will, oder aber auch jemand verschicket, oder jemand holen lästet, es sey alles woher, und wohin es will, verrichten, und bekommen ein mehreres nicht, als nöthiges Futter vor die Pferde, wie sie denn auch den, von der Herrschaft im Zinnischen Amte oder anderswo erkaufften Flachs zu holen, auch die Butter und Käse, wenn dergleichen nach Wittenberg, Zahna und Zessen zum Verkauf zu fahren, verbunden sind. Dieses Emolument wird jährlich nur auf 15. Thlr. taxiret.
- f) 450. Rthlr. = die sämtlichen Hüffner zu Lusterfehrda, müssen alle Fuhren, welche die Herrschaft diesseits der Elbe nöthig hat, in gleichen alle Getrayde-Fuhren, wenn von der Herrschaft reines Getrayde nach Sanda/ Zahna, Zessen, Wittenberg, Schweinitz, Zutterbock, ic. zum Verkauf verführet werden soll, ausser ihren ordentlichen Hoffe-Tagen, verrichten, wobey ihnen weder Futter noch sonst etwas gereicht werden darf; Und sind auf jeden Hüffner pro nunc jährlich 3. Fuhren, jede zu 12. Schfl. Wittenbergisch Maas gerechnet worden.
- g) 4127. Rthl. vor 1548. Tage Hand-Dienste: Die Cossäthen und Häuplere zu Wartenburg müssen nur erwehnte 1548. Tage Hand-Dienste verrichten, und zwar nach Gelegenheit der Zeit, in der Getrayde-Erndte
116. Tage zum Getrayde-Hauen, ohne Kost und Lohn, nur daß sie etwas Geträncke bekommen, jeden Tag nach hiesiger Landes- Art zu 5. Gr. gerechnet, wovor jedoch in der Aue zur Erndte-Zeit keiner zubekommen, beträgt jährlich
24. Rthlr. 4. Gr.
Denn werden von obigen Hand-Diensten ungefehr jährlich
77. Tage zum Gras-Hauen in der Heu- und Grummet-Erndte angewendet, und von der Herrschaft ebenfalls nichts, als nothdürftiges Geträncke darzu gegeben, es ist jeder Tag nur zu 4. Gr. angeschlagen worden, so jährlich
12. Rthlr. 12. Gr. ausmachet.
Und stehet der Herrschaft frey, die noch übrigen
1355. Tage, mehr oder weniger nach eigenem Gefallen, zum Säen, Heu- und Grummet-machen, Getrayde einbringen, Mist-Breiten, Holz-hauen, oder andern Hand-Diensten, zu employiren, wobey die Fröhner

ner 1. Stunde nach der Sonnen Aufgang an die Arbeit gehen müssen, und 1. Stunde vor der Sonnen Untergang Feyerabend bekommen, jeder Tag wird, weils weder Kost noch Lohn gegeben werden darff, nur auf 3. Gr. taxirt, beträgt jährlich 169. Rthlr. 9. Gr.

h) 13. Rthl. 16. Gr.

Es müssen ferner 2. Wartenburgische Cossäthen 2. Tage jeder in der Ernste Getrayde hauen, und bekommen täglich 1. Brod, 1. Käse, und etwas Butter, auch Kosent zu trincken, jeden Tag a 4. Gr.

i) 90. Rthl.

Dann müssen 6. Wartenburgische Cossäthen, welche sonst keine Hoffes Dienste thun, alles Heu, so auf den Herrn-Hoff in die Scheunen geführet wird, umsonst abladen, überhaupt auf jeden 6. Tage gerechnet, und den Tag zu 3. Gr. angeschlagen.

k) 200. Rthl.

Weiter müssen 8. Wartenburgische Häußler, so ofte es von der Herrschafft verlangt wird, mit dem Garne fischen, und alle beym fischen nöthige Dienste verrichten, bekommen aber davor weiter nichts, als etwas Speise- Fische.

l) 150. Rthl.

Hiernechst müssen die übrigen Häußlere zu Wartenburg an der Zahl 12. auf jedesmahliges Erfordern die Stuben, Kammern und Fenster im Herren-Hause reinigen und scheuren, und bekommen davor ein mehrers nicht, als etwas Zugemüß zu essen.

m) 300. Rthl.

Ausserdem müssen 4. Cossäthen, so oft und vielmahl es verlangt wird, 1. Meile weges umsonst lauffen, etwas wegtragen oder bringen. Die übrigen Cossäthen hingegen sind gehalten, diejenigen Bottschaften, so über 1. Meile sich erstrecken, es mag so weit seyn als es will, und zwar jede Meile vor 8. Pf. zu thun.

n) 33. Rthl. 8. Gr.

Nicht minder müssen 20. Häußlere zu Wartenburg, jeder 2. Stüch flächsen Garn vor 6. Gr. spinnen, da doch sonst gewöhnlicher massen davor 8. Gr. gegeben zu werden pflaget.

o) 500. Rthl.

Förder müssen alle Cossäthen und Häußler in Wartenburg an der Zahl 40. das sämtliche aufm Herrn-Hoff, befindliche Getreyde um den 16den Scheffel dreschen, und bekommen jeder wöchentlich 18. Maas Kosent, weils nun hiesiger Gegend sonst gewöhnlicher massen um den 10. 11. und höchstens 12. Scheffel gedroschen wird, ist davor 25. Rthl. anzusetzen.

p) 200. Rthl.

So müssen auch die sämtlichen Unterthanen zu Wartenburg in Abwesenheit der Herrschafft, ingleichen bey solennen Ausrichtungen, Hochzeitzen, bey Wöchnerinnen und Leichen nach der Reihe wachen.

q) 1000. Rthl.

Endlich müssen auch die sämtlichen Unterthanen zu Wartenburg alle Bar-Dienste an denen Herrschafftlichen Gebäuden, ingleichen an der Windmühle, Mühlen-Haus, Schäferey, Winger und Preß-Haus ohne Kost und Lohn, und über die ordentlichen Hoffes-Tage, die Hüffnerer mit den Spann, die Cossäthen und Häußler aber mit der Hand verrichten.

In Lüsterfehrda.

- r) 2575. Rthl.
 Allda haben die Hüffnere und Cofäthen in allen 920. Hand: Tage zu leisten, und zwar auf eben solche Art, als die Wartenburgischen Cofäthen, außer das die Lüsterfehrder mehr zum Getreyde-hauen als die Wartenburgische gebraucher werden. Es sind solchennach obige Hoffe: Tage in 20. Tage zum Getreyde: hauen, a 5. Gr. 90. Tage zum Graßhauen a 4. Gr. die übrigen 710. Tage aber zu allerhand Arbeit a 3. Gr. vorjetzo eingetheilet worden.
- s) 13. Rthl. 8. Gr.
 Das Richter: Guth und Brösische Guth verrichten beyde zusammen in der Erndte 4. Hae: Tage, und bekommt jeder des Tages 1. Brodt, 1. Käse, und etwas Butter, a 4. Gr.
- t) 300. Rthl.
 Die sämtlichen Hüffnere und Cofäthen ingeleichen die Häußlere benebst dem Richter, müssen bey denen Herrschafftlichen Gebäuden ungemessene Hand: Dienste ohne Kost und Lohn verrichten, es wird aber nichts von ihren ordentlichen Hoffe: Tagen abgerechnet.
- u) 137. Thl. 20. Gr.
 Die sämtlichen Häußler zu Wartenburg, das Richter: und Fischeische Guth allda, ferner alle Lüsterfehrdischen Unterthanen, müssen bey der Wollschure 1. Tag umsonst Wolle abnehmen, bekommen jedoch dabey zu essen.
- w) 600. Rthl.
 Die Kinder derer Wartenburgischen Unterthanen, so zum Dien tuchtig, müssen um ein geringes Lohn aufm Herrn: Hoffe jedes 2. Jahr Zwangsweise dienen!, vorjetzo sind aufm Hoff 3. Knechte und 4. Mägde, davon bekommt jährlich 1. Knecht 9. Fl. und 1. Magd 6. Fl. da doch in der Aue nach jetziger Gewohnheit 1. Knecht 20. und mehr Thaler und 1. Magd 9. bis 10. Fl. erhält.
- x) 200. Rthl.
 Die Haus: Leute in Wartenburg und Lüsterfehrda, müssen wöchentlich 1. Tag zu Hoffe dienen, jeder jährlich 2. Stückn Garn unentgeltlich spinnen. So wird auch von jeder Hochzeit 1. Rthl. Music: Pacht entrichtet.

II. An Zinnsen, Pächten, und andern *Emolumentis*.

7154. Thl. 22. Gr. als

- a) 3955. Rthl. Das Haus Wartenburg bekommt jährlich von verschiednen in den beim Actis befindlichen Register benannten Persohnen, an allerhand daselbst exprimierten Geldzinnsen 197. Rthl. 18. Gr. baar.
- b) 373. Rthl. 16. Gr. an 28. Scheffel Wittenbergischen Maaß Rocken, jeden Scheffel zu 16. Gr. angeschlagen,
- c) 360. Rthl. an 24. Scheffel Rocken alt Schmiedebergisch Maaß, ist 2. Mezen größer als das Wittenbergische a 18. Gr.
- d) 560. Thl. an 56. Scheffel Wittenbergischen Maaß Gerste a 12. Gr.
- e) 570. Rthl. 20. Gr. an 76. Scheffel Wittenbergisch Maaß Haaser a 9. Gr.
- f) 300. Rthl. an 36. Scheffel alt Schmiedebergisch Maaß Haaser zu 18. Mezen beträgt 15. Rthl.

- g) 483. Rthl. an 194. Hühnern jährlich Martini fällig. a 3. Gr.
 h) 83. Rthl. 18. Gr. an 16. Schock 44. Stück Eyer, ebenfalls Martini a 6. Gr.
 i) 50. Rthl. an 1. Stein geschmolzenen Talz zu 2. Rthl. und 2. paar Handschuhe von Hunde-Leder a 6. Gr. Caviller-Zinnf.
 k) 266. Rthl. 16. Gr. an Ecker-Mast: wann Ecker-mast ist, welches alle 3. Jahr, præter propter existiret, können 1. Schock Schweine in die Mast genommen werden, das Stück nur zu 16. Gr. gerechnet, bez trägt 1. Jahr 13. Rthl. 8. Gr.
 l) 150. Rthl. an wilden Obst: das Ritter-Guth hat das Recht, beynt Winter- und Sommer-Obste 1. Tag vor der Gemeinde zu schütteln, und wenn die Gemeinde dergleichen bewerkstelliget, participiret das Ritter-Guth wiederum so viel als ein Hüffner.

III. Viehe-Nutzung.

12200. Rthl. als
 1) 7200. Rthl. von denen Melcke-Kühen: Der Besitzer des Ritter-Guths zu Wartenburg, kan, in Ansehung der trefflichen Gräseren und Huthung, 60. Melckende Kühe halten, und ist die Stallung darzu voll kommen aptiret, jede wenigstens incl. der Kälber auf 6. Rthl. jährlichen Nutzen gerechnet.
 2) 1400. Rthl. von Gelte-Vieh: Es können wenigstens jährlich 6. Kühe und 4. Stiere angebunden werden, aufs geringste 70. Rthl. taxiret.
 3) 3600. Rthl. von Schweinen: Es werden jährlich ad minimum 60. Schweine a 3. Rthl. verkauffet, wiewohl selbige viel höher zu nutzen.

Summa des Betrags an gemeinen Einkünfften

38685. Rthl.	2. Gr.	als	
18880. Rthl.	4. Gr.	an Diensten,	
7154. Rthl.	22. Gr.	an Zinsen, Pächten, &c. und	
12200. Rthl.		an Vieh-Nutzung.	

ut supra

Summa Summarum

96803. Rthl.	2. Gr.	als	
10018. Rthl.			CAP. I.
48550. Rthl.			II.
38685. Rthl.	2. Gr.		III.

ut supra

Dargegen gehen an Oneribus ab:

2625. Rthl. oder 3000. Fl. vor Drey aufm Guthe haffende Ritter-Pferde
 4. Rthl. oder 6. Scheffel Korn
 a 16. Gr. dem Jährman zu Elster, jährlich vor die Elb-Uberfarth.
 6. Rthl.

6. Rthlr. 16. Gr. oder 10. Scheffel Korn
 a 16. Gr. dem Pfarrer zu Wartenburg jährlich.
 2. Rthlr. oder 3. Scheffel Korn dem Schulmeister daselbst thut 12.
 Rthlr. 16. Gr. und an Capital

253. Rthlr. 8. Gr.

Summa aller Onerum.

2878. Rthlr. 8. Gr. Diese von dem Betrag des Ritter-Guthes
 abgezogen, bleibt nach den bereits den 31. Martii 1734. ge-
 fertigten Commissarischen Anschlag übrig

94374. Rthlr. 18. Gr.



Hiernechst ist bey diesem

Ritter = Guthe

anizo folgendes

INVENTARIUM

vorhanden.

I.

An Rühem.

	Thlr	Gr.	Pf.
Der erste Weißkopff.	7.	16.	•
Die kleine braune	6.	16.	•
Die weißköpffigte Behrse	7.	6.	•
Die Schwalbe	7.	8.	•
Die Beaute	7.	2.	•
Der andere Weißkopff	6.	10.	•
Der Milch-Säuffer	6.	18.	•
Die grosse Bunte	6.	18.	•
Die kleine Bunte	6.	16.	•
Die kleine Blösigte	6.	20.	•
Die rotthe Behrse	5.	14.	•

Die

	Zhlr.	Gr.	Pf.
Die kleine rothe	5.	2.	
Die alte rothe	5.	6.	
Die forderste Gelbe	6.	8.	
Die andere Gelbe	7.	6.	
Der Dreybiß	5.	20.	
Die Netze	7.		
Die Saure	7.	4.	
Die andre Saure	6.	14.	
Der Vielmelker	7.	16.	
Die Kramm-Kuh	7.	6.	
Die Schlag-Kuh	5.	20.	
Die Ahrenleserin	5.	18.	
Die rothe Schlechtweg	5.	20.	
Die Gölmerbergische	6.	6.	
Die Faule	5.	22.	
Die kleine gelbe	6.	4.	
Die grosse rothköpffigte	7.	10.	
Die Jungfer	6.		
Die kleine bläßigte	6.	2.	
Die hundte Behrse	4.	22.	
Die Derkin	7.	10.	
Das Spitz-Horn	6.	14.	
Der Stößer	7.	16.	
Die kleine Auszugs-Mutter	7.	4.	
Das Strumpff-Bändgen	7.	22.	
Der Sauer-Kopff	6.	12.	
Die Porcellaine	6.	22.	
Die Nasenweise	6.	6.	
Der Pleg-Kopff	6.	22.	
Das Stier-Auge	7.	2.	
Das kleine braun Auge	7.	10.	
Die lustige	7.		
Der Weiß-Kopff	7.	16.	
Der Hirsch	7.	22.	

Summa 301. 10.

II.

An Zug = Ochsen.

	Zhlr.	Gr.	Pf.
Der rothe kleine	12.	4.	
Der grosse braunrothe	16.	4.	
Der weißstrimigte	10.	16.	
Der weißköpffigte	9.	8.	

D

Der

	Thlr.	Gr.	Pf.
Der braune Brumm-Dohse mit einem sprenglichten Kopff	12.	12.	-
Der Brumm-Dohse / der Weiß- Kopff	12.	16.	-
Der grosse Leit-Dohse	18.	8.	-
Der gelbe Leit-Dohse	14.	4.	-
Der rothe spizhörnichte Dohse	15.	4.	-
Der alte Lein-Dohse	16.	20.	-
Der weißstriemigte Dohse	16.	-	-

Summa 154. - -

III.

An Stieren und Behrsen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein 1½-jähriges Stiergen	2.	22.	-
Ein 1½-jähriges Behrsen	3.	-	-
Ein 1½-jähriges braunroth Behrsen	3.	20.	-
Ein 1½-jähriges Behrsen	3.	6.	-
Der Todten-Kopff / oder eine Behrse	3.	1.	4.
Ein sprenglich-köpffigtes Behrsen	3.	4.	-
Ein roth bundköpffigtes Stiergen	3.	20.	-
Der braun-rothe Stier mit einem sprenglich- ten Kopff	6.	2.	-
Ein rother / mit einem weissen Blüngen	5.	19.	-
Der rothe Bunde	5.	16.	-
Der Lustige	5.	4.	-
Der Weißköpffige	6.	8.	-

Summa 51. 2. 4.

IV.

An Absäg-Kälbern.

Fünff Stück Absäge-Kälber = = 12 = =

Summa: per se 12. = =

V. An

V.

An Schaaf = Vieh.

348. Stück alte Schaaf.
 56. Stück Zeit = Schaaf.
 172. Stück alte Hammel.
 14. Stück Zeit = Hammel.
 51. Stück Kälber = Lämmer.
 39. Stück Hammel = Lämmer.

VI.

An Schweinen.

	Ehler.	Gr.	Pf.
Zwey Hauer	6.	"	"
Eine blaulichte Sau	2.	13.	"
Vier Zucht = Sauen	15.	"	"
Acht Stück halb-jährige Schweine	8.	"	"
Vier Stück ein-jährige	6.	16.	"
Fünff Stück halb-jährige	6.	15.	"
Ein junger Hauer	1.	23.	"
Drey Stück 1-jährige	5.	18.	"
7. Berckelgen / jedes von 4. Tagen / so nicht taxiret.			

Summa 52. 13. "

VII.

An Feder = Vieh.

12. Zucht = Enten.
 2. Erpel.
 30. alte Gänse / und noch
 30. Stück Gänse.
 3. Mandel Hühner / incl. der Hähne.
 6. Trut-Hüner und 1. Hahn.
 Ein starker Flug Tauben.

An Schiff und Geschirr.

	Ethr.	Gr.	Pf.
Ein Wagen mit 3. beschlagenen Rädern und 1. Block-Rad	=	10.	4. 8
Ein alter Block-Wagen	=	5.	8 =
Ein kleiner Wagen zum Egen	=	3.	20. =
4. Pflüge mit allen Zubehör	=	4.	= =
3. Egen mit denen eisernen Zinken	=	2.	= =
2. Schroot-Sägen	}	=	=
2. Bau-Ketten			
2. eiserne Keile			
Eine gute neue Walze	=	1.	8 =
11. Joch mit allen Zugehörungen/ benebst 2. Leinen.			

Summa 28. I. =

IX.

An Bier- und Brau-Gefäße, wie auch
andern Haus-Geräthe.

a) Im Brau-Hause:

- Ein grosser Stell- und 1. grosser Meesch-Böttig/ nebst zugehörigen Bretter und Stell-Zeuge.
 Ein Nachbier- und Cosent-Böttig/ welche beyde schadhafftig seyn.
 Eine küpfferne Brau-Pfanne von 3½. Faß.
 Eine Kanne unter die Böttige zu setzen.
 4. Wasser-Rinnen.
 2. Trichter mit eisernen Zillen.
 4. Schöpf-Fässer.
 Zwen Zober.
 Zwen Guß-Bretter.
 5. Krücken zum Meeschen und 1. Meesch-Holz.
 Ein Heesen-Fäßgen.
 Ein Cymmer mit einem eisernen Ringe.
 Ein Hopffen-Korb.
 Eine Hopffen-Krücke.
 4. Darr-Bretter um die Darre zu setzen.
 11. Darr-Horten.

3. Drd.

3. Treber: Butten.
 3. Kraut: Viertel.
 Eine Kraut: Tonne.
 20. Bier: Fässer.
 15. Bier: Viertel.
 6. Bier: Tonnen.
 2. halbe Tonnen zum Erndte: Getränke gehörig.

b) Im Gefinde: oder sogenannten
 Vieh: Hauße:

- Eine küpferne Pfanne mit einem grossen Messingenen Sahne
 im Ofen eingemauert.
 3. Brüh: Dubben / ziemlich alt.
 Ein Kaff: Vass vor die Schweine / so alt.
 Eine Menge: Dubbe vor die Schweine / so alt.
 Zwen Kälber: Dubben.
 6. Cymer mit eisernen Hand: Griffen.
 Eine grosser Eichener Brüh: Kung.
 Zwen Stampff: Tröge.
 Eine neue Spül: Dubbe.
 Zwen Heyel: Kiepen.
 4. grosse Kiepen / davon die eine alt.
 Eine neue Quarf: Dubbe.
 4. Milch: Kannen / so neu.
 4. gute Milch: Selten.
 60. Stück Milch: Fässgen.
 Ein neuer grosser Quarf: Ständer.
 Ein alter dergleichen.
 Zwen Sahne: Ständer so neu.
 Zwen neue Butter: Fässer.
 Eine Butter: Rolle im Milch: Keller.
 Ein Butter: Wasch: Fass / so alt.
 Eine Schippe.
 Drey Mist: Gabeln.
 Zwen Mist: Hacken.
 Zwen Stampff: Eisen.
 Ein Wende: Hacken.

5. Futter-Bänke/ worunter 2. alte.
Zwey Mist-Tragen.
Dier Leitern.

X.

In Gesinde-Betten.

a) In der Mägde Kammer:

2. gute gemachte Betten/ so aus 6. Stücken bestehen / mit
guten Überzügen und Bett-Tüchern/ und zwar bester
het ein jedes aus

Einen Unter-Bette.

Einem Decke-Bette/ und

Einem Psüßl.

b) Im Kuh-Stall vor die Hirten:

Ein Decke-Bette.

Ein Psüßl/ nebst guten Überzuge und Betttuche.

c) Im Pferde-Stalle:

Ein Decke-Bette.

Ein Psüßl/ nebst guten Überzuge und Bett-Tuche.

Zwey neue Tisch-Tücher.

4. neue Hand-Quehlen.

XI.

Aufm Getreyde-Boden:

3. alte/ und 2. neue Schippen.

Zwey Streich-Hölzer.

Ein Wittenbergischer Scheffel.

Eine dergleichen Meße.

Ein Schmiedeburgischer Scheffel, alt Maas.

Ein

Ein Bier-Seil von 3. Klafftern und etwas drüber / mit
2. eisernen Haken / so im Berg-Keller gebraucht wird.

XII.

Was in der Brandtwein-Stube befindlich.

Eine Brandtwein-Blase so von 9. Wasser-Kannen / woran
der Huth alt / die Röhren aber gut sind.

Zwey alte Kühl-Fässer.

Zwey neue Meesch-Wannen.

Eine Brandtwein-Tonne.

Eine Läuter-Tonne.

4. alte Wasser-Kannen.

Ein grosser eingemauerter küpfferner Kessel.

Eine gute Brandtwein-Blase.

XIII.

Was zum Weinberge und dasiger Preße gehört.

Eine Preße mit Schrauben, woran 4. eiserne Ringe.

Ein Preß-Seil von 6. Klafftern / nebst eisernen Ringe und
Nagel.

3. gute Bottiche.

Ein neues und ein altes Tret-Faß.

Eine Wanne unter der Preße.

Ein Guß-Bret.

Eine Füll-Kanne.

Ein Trichter.

Ein Wolff mit 2. eisernen Griffen.

3. grosse / 2. Mittel- und 4. kleine Psöhle.

58 1173 X 317637
3. Preß-Bäume.
Eine Leiter.
Eine neue Mutter.

Sig. Creyß-Amt Wittenberg, den 23. Jan.
1742.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs.
Geheimbder Rath, Landes-Hauptmann des
Marggrafthums Nieder-Lausiz, Hauptmann
im Chur-Creyß, Creyß-COMMISSARI-
VS und Ober-Steuer-Einnehmer; Ingleichen
COMMISSIONS-Rath, wie auch des Chur-
Creyßes, und zu Wittenberg, Amtmann,
als zu dieser Sache allergnädigst verordnete
COMMISSARI II.



Friedrich Wilhelm Graf
von Brühl.

Joh. Gaspar Heydelmann.

Ye
1173

COMMISSARIScher Anschlag

über das

Ritter = Gut

Sartenburg

Unter dem Wittenbergischen Crenß-Amts-
Bezirk in der so genannnden Wittenber-
gischen Hue gelegen;

Nebst dem anizo darbey befindlichen
INVENTARIO.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

